



copiur 4.99

rechtsinformation.admin.ch

Dezember 1999



Hanna Muralt Müller
Vizekanzlerin

Editorial

Die Eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession das wohl wichtigste Geschäft der auslaufenden Legislatur beschlossen: die bilateralen Abkommen mit ihrer Umsetzungsgesetzgebung und den flankierenden Massnahmen.

Die Diskussion in den Räten hat deutlich gezeigt, dass die Schweiz auch in rechtlicher Hinsicht längst kein Inseldasein mehr fristen kann. Die bilateralen Abkommen mit ihrer Umsetzungsgesetzgebung und den flankierenden Massnahmen bilden politisch und rechtlich gesehen ein auf einander abgestimmtes Ganzes. Und dort, wo die Schweiz nicht in internationale Verträge eingebunden legiferiert, hat sie in ihrem eigenen Interesse EU-Recht im sogenannten autonomen Nachvollzug nach Möglichkeit berücksichtigt.

In Politik und Verwaltung wie auch in den Anwaltsbüros ist das internationale Recht und insbesondere das EU-Recht zum Pflichtstoff geworden. Aus aktuellem Anlass ist das vorliegende Bulletin entstanden. Es soll allen Interessierten einen kleinen Überblick über den Zugang zum europäischen Recht via Internet vermitteln.

Hanna Muralt Müller

Zugang zu den Quellen des Europarechts

Lässt sich der Einfluss des Europarechts auf die Anwendung unserer Gesetze heute noch ignorieren? Um z.B. die bilateralen Abkommen korrekt umzusetzen, ist es wichtiger denn je, die Gesetzgebung der Gemeinschaft zu kennen. Wie viele Kanzleien, Rechtsbibliotheken und Buchhandlungen in der Schweiz besitzen eine vollständige, logisch gegliederte und aktuelle Sammlung der Gemeinschaftsgesetzestexte und der einschlägigen Rechtsprechung? Wenige; Juristinnen und Juristen begnügen sich überwiegend mit der Internet-Verbindung.

Immer mehr Gesetzestexte werden als «eurokompatibel» bezeichnet. Darunter ist Verschiedenes zu verstehen: Schweizerische Gesetzestexte, die an die Europagesetze angepasst wurden, aber auch neue Normen, die direkt den in der Union geltenden Richtlinien entstammen. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht ist ein bezeichnendes Beispiel. Es widerspiegelt die Europäische Richtlinie 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985. Wer sich in der einschlägigen europäischen Praxis auskennt, besitzt deutliche Vorteile. Solche Kenntnisse verleihen einem Plädoyer zusätzliches Gewicht und beinhalten relevante Informationen in Bereichen, in denen die europäische Gesetzgebung oft schon seit mehreren Jahren angewandt wird.

Die sektoriellen Abkommen bilden einen weiteren Grund, um sich mit der europäischen Regelung eingehender auseinanderzusetzen. Nehmen wir z.B. Artikel 2 des Abkommens über den freien Personenverkehr, der die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung verankert. Wer die europäische Rechtsprechung kennt, liest den Artikel mit anderen Augen, da sie oder er damit sämtliche praktischen Auswirkungen assoziiert, die der Europäische Gerichtshof im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt hat.

Selbstverständlich fehlt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in der schweizerischen Rechtsordnung nicht völlig. Das beweist bereits das Suchen nach dem Terminus Nichtdiskriminierung in den Bundesgerichtsentscheiden. Allerdings beziehen sich diese Entscheide mehrheitlich auf Diskriminierungsfälle aufgrund des Geschlechts. Zwei oder drei Entscheide erörtern zwar das Konzept der Nichtdiskriminierung im Sinne von Artikel 2 des Abkommens, aber es handelt sich dabei um vom Kontext getrennte Einzelfälle.

Ausserdem erscheinen in der schweizerischen Gesetzgebung immer häufiger explizite Verweise auf die europäische Gesetzgebung. Beispiel: Ich möchte eine Anhängerkupplung an meinem Wagen anbringen und sicher sein, dass sie der aktuellen schweizerischen Regelung entspricht. Eine erste Antwort gibt Artikel 91 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41, VTS). Dieser Artikel verweist insbesondere auf die Richtlinie 97/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen. Die technischen Beschreibungen richten sich zwar scheinbar nur an Technikerinnen und Techniker, spielen aber beispielsweise in Streitfällen zu Haftungsfragen eine wesentliche Rolle. Praktizierende Juristinnen und Juristen müssen sich auch hier an den jüngsten Stand der europäischen Gesetzgebung halten. In Artikel 91 Absatz 2 VTS heisst es nämlich interessanterweise: «Verbindungseinrichtungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.» Neben den erwähnten Richtlinien und Verordnungen muss man also auch alle anderen ergänzenden oder abändernden Texte befolgen. Für solche Recherchen stellt das Internet ein leistungsfähiges und benutzerfreundliches Instrument dar: Zweimal Klicken - und Sie gelangen von der Seite des EUR-Lex-Inhaltsverzeichnisses zur Liste der einschlägigen Richtlinien, insbesondere zur Richtlinie 97/24 und zu einer Reihe von abändernden Rechtsakten.

Die wenigen Beispiele beweisen einmal mehr, dass schweizerische Juristinnen und Juristen in ihrem Arbeitsalltag unbedingt Zugang zur europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung haben müssen. Die Ausweitung der europäischen Gesetzgebung, die Vielfalt der Quellen und das Fehlen einer einfachen konsolidierten Textsammlung erschweren das Aktualisieren und Befragen einer Bibliothek. Das Internet bietet bereits heute eine verlässliche, effiziente und kostengünstige Alternative - Benutzungstrend steigend.

Die geltende nicht-konsolidierte Gesetzgebung befindet sich in EurLex (Adressen siehe Seite 3). Jeder Text umfasst die Liste der abändernden Rechtsakte. Die Konsolidierung der Texte wird dadurch wesentlich erleichtert, bleibt aber heikel. Das Amt für Veröffentlichungen möchte die konsolidierten Texte im Internet anbieten. Einige davon sind schon in EurLex zu finden. Das Amtsblatt ist nur während 45 Tagen nach Erscheinen kostenlos verfügbar. Die jüngsten Urteile in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können ebenfalls im

Internet eingesehen werden, ausserdem die Liste der anstehenden und der abgeschriebenen Fälle. Sehr aufschlussreich sind auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Online eingesehen werden können.

Bernard Ayer, Chef Copiur

Systematische Sammlung des Kantons Schaffhausen im Internet

Der Kanton Schaffhausen bietet seine systematische Sammlung gebührenfrei im Internet an - mit ansprechend gestaltetem Webinterface, einfachem Navigationssystem und effizienter Gliederungsstruktur. Selbstverständlich ist auch eine Volltextsuche in der ganzen Sammlung möglich. Stand der Veröffentlichung: 1. September 1999.

Internet-Adresse: <http://www.ktsh.ch/awe/datashr/main.htm>

Die SR auf CD-ROM ist für 20 Franken erhältlich

Ab 17. Dezember 1999 finden Sie in Ihrer Buchhandlung die Systematische Sammlung des Bundesrechts auf CD-ROM, herausgegeben von der Bundeskanzlei. Die CD-ROM enthält alle Rechtserlasse des Teils Landesrecht und rund 20 % des Staatsvertragsrechtes. Die Erstausgabe der SR auf CD-ROM mit Stand 1. November 1999 wird zum Preis von 20 Franken abgegeben, um die Verbreitung des Rechtes in der Öffentlichkeit in elektronischer Form zu fördern.

Die Systematische Sammlung des Bundesrechts auf CD-ROM erscheint viermal jährlich, jeweils auf dem gleichen Stand der Nachführung wie die gedruckten Nachträge. Der Einzelpreis der CD-ROM wurde für die Zukunft auf 90 Franken festgesetzt, das Jahresabonnement kostet 280 Franken (vgl. beiliegender Prospekt). Der Aufpreis bei gleichzeitigem Bezug der gedruckten Ausgabe beträgt lediglich 100 Franken pro Jahr.

Die SR auf CD-ROM ist im Buchhandel erhältlich. Sie kann aber auch mit beiliegendem Bestellschein direkt bezogen werden bei der EDMZ, 3003 Bern, Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58, oder via Internet.

Internet-Adresse: <http://www.admin.ch/edmz>.

TERMDAT baut Brücken

Unter dem Namen TERMDAT betreibt die Bundeskanzlei seit gut zehn Jahren eine Terminologiedatenbank, die landesweit allen öffentlichen Diensten (Verwaltungen, Hochschulen, Forschungsanstalten, Regiebetrieben usw.) zugänglich ist. Private können die Daten von TERMDAT in EURODICAUTOM abfragen, der Terminologiedatenbank der EU-Sprachdienste in Luxemburg (vgl. untenstehende Adresse).

Tatsächlich ist TERMDAT ein Gemeinschaftswerk, dessen Grundlagen EURODICAUTOM und ein Zusammenarbeitsvertrag (1987) zwischen dem Bundesrat und der Europäischen Kommission sind. Die zentralen Terminologiedienste der beiden Verwaltungen pflegen einen regelmässigen Datenaustausch; monatlich gibt es mehrere Lieferungen von Daten in beiden Richtungen. Heute zieht diese für die Terminologie unentbehrliche Zusammenarbeit immer weitere Kreise und schliesst auch verschiedene Schweizer Kantone ein, deren Sprachdienste zum Ausbau des Datenbestands beitragen.

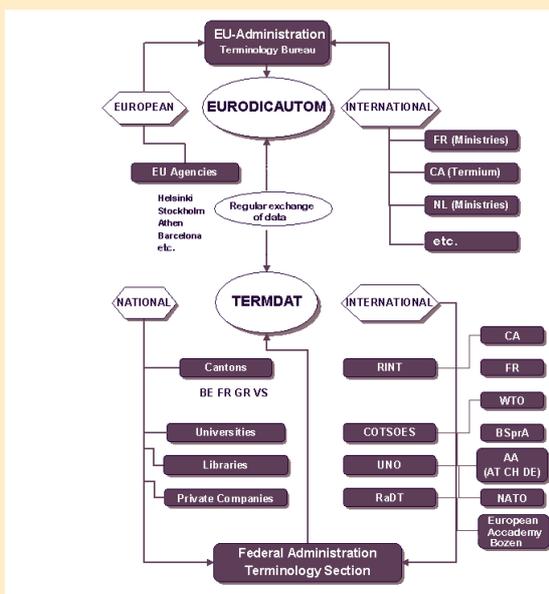


Abb. 1: Terminologie vernetzt

Ziel des Unternehmens TERMDAT ist es, die schweizerische Rechts- und Verwaltungsterminologie sowie die übrige Terminologie des öffentlichen Bereichs in den vier Amtssprachen des Bundes (und immer mehr auch in Englisch) zu erfassen und einem weiten Benutzerkreis zugänglich zu machen. Während das Projekt ursprünglich ganz auf die Übersetzung ausgerichtet war, werden heute im Rahmen systematischer, sachgebietsorientierter Terminologiearbeit mehr und mehr auch die Bedürfnisse der Fachtextredaktion einbezogen. Die Terminologie ist dementsprechend zu beschreiben, wobei je nach Projekt oder Fachgebiet unterschiedliche Anforderungen gelten können, weshalb die Datensätze oder Wörterbucheinträge (vgl. Abb. 2) unterschiedlich aufgebaut sind, d.h. zum Teil unterschiedliche Informationskategorien (Terminus, Abkürzung, Definition, Gebrauchshinweise, Quellen usw.) enthalten.

Europäische Union

Fundstellennachweis des geltenden Gemeinschaftsrechts
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif>

Geltende Gesetzgebung Konsolidierte Fassungen
<http://europa.eu.int/comm/sg/consolid/de/stranal/somm00v.htm>

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj>

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://europa.eu.int/cj/de>

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<http://www.dhcour.coe.fr>

Staatsverträge des Europarates
<http://www.coe.fr/fr/txtjur/traites.html>

Europäische Integration

Sektorielle Abkommen Schweiz - EU
<http://www.europa.admin.ch/d/int/abindex.htm>

Integrationsbüro EDA/EVD
<http://www.europa.admin.ch/d/index.html>

Eine Portalsite für Juristinnen und Juristen

Copiur bietet im Internet ein Verzeichnis der elektronischen Publikation von Rechtsdaten an. Das Verzeichnis enthält unter anderem sämtliche Internet-Adressen der Bundes- und Kantonsbehörden mit juristischen Informationen.

Vor jeder Adresse erscheint eine Ikone mit der Art der dort auffindbaren Rechtsdaten (Gesetzestexte, Rechtsprechung, allgemeine Informationen, Aktualitätsbulletin usw.). Ziel ist es, Juristinnen und Juristen eine möglichst informative Startseite zu juristischen Publikationen in elektronischer Form zu bieten. Die Site wird laufend aufdatiert. Sie umfasst die drei Hauptrubriken Schweiz, Europa und Internationales. Jede Rubrik ist nach Dokumenten gegliedert: Gesetzestexte, Rechtsprechung und Register. Die Struktur des Verzeichnisses erscheint am linken Bildschirm und erleichtert das Nachschlagen. Für die praktische Arbeit der Juristinnen und Juristen bietet sich das Verzeichnis als interessante Startseite an für die Suche nach Rechtsdaten im Internet.

Internet-Adresse: <http://www.rechtsinformation.admin.ch>

Talon

- Ich veröffentliche Rechtsdaten in elektronischer Form oder beabsichtige, solche zu veröffentlichen. Nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte «rechtsinformation.admin.ch» regelmässig gratis erhalten. Gewünschte Sprache:
 - deutsch
 - französisch
 - italienisch
- Ich bin interessiert an (mehrere Antworten möglich):
 - Produkteinformationen
 - einem Kauf von Rechtsdaten der Bundesverwaltung
 - juristischen Problemen im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien
 - den für die verschiedenen Veröffentlichungen der Bundesverwaltung anwendbaren Bestimmungen
 - Rechtsdaten auf dem Internet
 - einer CD-ROM mit Rechtsdaten

Unternehmung: _____
 Frau/Herr: _____
 Name: _____
 Vorname: _____
 Funktion: _____
 Adresse: _____
 PLZ Ort: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 E-mail: _____

Bitte zurücksenden an: Schweizerische Bundeskanzlei, Copiur, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Fax 031 322 37 46

Impressum

«rechtsinformation.admin.ch» erscheint mehrmals jährlich und kann gratis abonniert werden.

Schweizerische Bundeskanzlei
 Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten
 (Copiur), Feldeggweg 1, 3003 Bern, Fax 031 322 37 46

Urs-Paul.Holenstein@bk.admin.ch
 031 323 53 36
 Bernard.Ayer@bk.admin.ch
 031 323 56 80

Die Artikel in diesem Bulletin sind keine offiziellen Stellungnahmen und binden nur ihre Verfasserinnen und Verfasser. Nicht unterzeichnete Artikel wurden von Copiur verfasst.

Übersetzung: Copiur und Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei

TERMDAT ist alles in allem nichts anders als ein EDV-gestütztes, sehr umfangreiches, vielsprachiges und vielseitiges Fachwörterbuch, das vor allem Terminologie, aber auch weitere fachsprachliche Informationen anbietet. Der Datenbestand wird ständig ausgebaut und umfasst zurzeit rund 1,35 Millionen Wörterbucheinträge (Terminologie und Fachabkürzungen; vgl. Abb. 2) aus den verschiedensten Sachgebieten, wie z.B. Finanzen, Handel, Industrie, Informatik, Land- und Forstwirtschaft, Medizin, Telekommunikation, Umwelt und Verkehr, aber auch Politik, Recht und Verwaltung, und zwar in zwei bis zwölf Sprachen (den Amtssprachen der EU und Romanisch sowie Latein für die wissenschaftlichen Nomenklaturen).

Deutsch	Aktionsgesellschaft
Abkürzung Definition	AG Gesellschaft mit eigener Firma, deren Grundkapital, das mindestens 100'000 Franken betragen muss, in Teilschritten (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.
Land Quellenangaben	CH (VE) Obligationenrecht, Art. 620 Abs. 1 (SR 220); (AD) Morsmändig, Einführung Rechtskunde, 1988, S. 71; (DF) nach Quelle (VE) und Art. 624
Français	société anonyme
Abkürzung Definition	S.A. Société qui se forme sous une raison sociale, dont le capital qui ne peut être inférieur à 100'000 francs est divisé en actions remboursées ou au porteur, et dont les dettes ne sont garanties que par l'actif social.
Pays Sources	CH (VE) Code des obligations, art. 620 al. 1 (RS 220); (AD) Morsmändig, Einführung Rechtskunde, 1988, p. 71; (DF) d'après source (VE) et art. 624 et art. 622 al. 1

Abb. 2: Wörterbucheintrag aus TERMDAT (Auszug)

Die Abfrage des riesigen Datenbestandes kann mittels Suchkriterien (Sprachen, Sachgebiet, Herkunft des Fachausdrucks usw.), die von den Benützerinnen und Benützern definiert werden, zielsicher gesteuert werden. Die ständig steigenden Kennzahlen (Anzahl Benützerinnen und Benützer, Anzahl Fragen pro Tag) lassen darauf schliessen, dass TERMDAT seine Aufgabe als Übersetzungs-, Redaktions- und Kommunikationshilfe immer besser erfüllt.

Verwaltet wird TERMDAT von der Sektion Terminologie der Bundeskanzlei. Diese hat ausserdem den Auftrag, die Terminologearbeit in der Bundesverwaltung zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit externen Stellen zu organisieren.

Internet-Adresse:

<http://eurodic.echo.lu/cgi-bin/edicbin/EuroDicWWW.pl>

Wenden Sie sich für TERMDAT an:

Schweizerische Bundeskanzlei
 Zentrale Sprachdienste
 Sektion Terminologie
 3003 Bern

Tel. 031 324 11 50 / 324 11 51 / 324 11 47
 Fax 031 324 11 04
 E-Mail: TERMDAT@bk.admin.ch